



21. März 2001

Gemeinderat
9424 Rheineck

VII 15 Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan „PEKO“

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überbauung der durch diesen Teilzonenplan der Industriezone zugewiesenen Fläche ergeben sich folgende Bemerkungen:

a) Nach der Gewässerschutzkarte Ihrer Gemeinde liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A, künftig A_u. Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in diesem Bereich einer kantonalen Bewilligung. Nach der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV), die die Regelung von Art. 19 Abs. 2 GSchG konkretisiert, sind insbesondere Anlagen, die Deckschichten und Grundwasserstauer verletzen, Grundwassernutzungen, dauernde Entwässerungen und Bewässerungen sowie Freilegungen des Grundwasserspiegels bewilligungspflichtig.

b) Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

c) Nach Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) ist die Ausscheidung von Bauzonen nur dort zulässig, wo die Anlagegrenzwerte gemäss Anhang 1 von bestehenden und geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

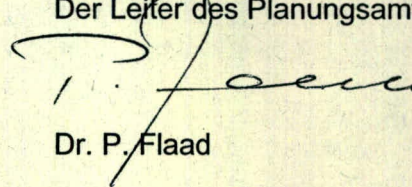
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Baubewilligungsbehörde obliegt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der unter lit. b) und c) erwähnten Werte.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung